



## Hygienekonzept Ruderverein Nürnberg von 1880 e.V.

Seit dem 15.12.2021 gelten folgende Bestimmungen:

### Folgendes gilt für Nürnberg auf Basis der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV):

Bei einer Inzidenz unter 1.000 darf die Sportstätte für den Outdoor-Sport nur mit der 2G-Regelung betreten werden.

Bei einer Inzidenz unter 1.000 darf die Sportstätte für den Indoor-Sport nur mit der 2Gplus-Regelung betreten werden.

Bei einer Inzidenz über 1.000 wird die Sportstätte komplett geschlossen (Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten).

Die folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen dar:

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2G-Regelung</b> für den Outdoor-Sport</li> <li>• <b>2G plus-Regelung</b> für den Indoor-Sportbetrieb</li> <li>• <b>3G-Regelung</b> für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)</li> <li>• Max. <b>25% Kapazitätsauslastung</b> von Hallen, Gymnastikräumen, etc.</li> <li>• <b>Trainings- und Wettkampfbetrieb</b> unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt</li> <li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b> erlaubt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Komplette Schließung</b> der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2G: geimpft, genesen und Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind</b></li> <li>• <b>2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet</b> (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) <b>oder eine Auffrischimpfung</b> („Booster“)</li> <li>• Zutritt haben weiterhin:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bis zum sechsten Geburtstag</li> <li>• Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren – gültig bis 12.01.2022)</li> <li>• noch nicht eingeschulte Kinder</li> <li>• Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können</li> </ul> </li> <li>• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben</li> <li>• Sperrstunde von 22 – 5 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich</li> </ul>

### Was bedeutet die 2G-Regelung für den Sportbetrieb?

Der Zugang zur **Outdoor-Sportstätte und -Sportanlage** sowie die Teilnahme am **Outdoor-Sportbetrieb** ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind

Für den Indoor-Sport gilt weiterhin die 2Gplus-Regelung.



## Was bedeutet die 2Gplus-Regelung für den Sportbetrieb?

Der Zugang zur **Indoor-Sportstätte und -Sportanlage** sowie die Teilnahme am **Indoor-Sportbetrieb** ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren bis zum 12.01.2022 – auch in Ferienzeiten)
- noch nicht eingeschulte Kinder
- Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“ – ab dem 15. Tag nach der dritten Impfung) vorweisen können

Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung auf die Indoor-Sportausübung.

Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

## Wie verhält es sich bei 2Gplus mit Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen?

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat § 4 Abs. 4 der 15. BayIfSMV für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige eine spezielle Regelung.

Der Zugang zu Sportstätten darf demnach durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind oder getestet sind (3G-Regelung).

Besteht **kein Kundenkontakt**, bleibt es bei den bisherigen Vorgaben des § 28b Abs. 1 IfSG – hierbei gilt dann die 3G-Regelung.



**Die Sportausübung in der Gruppe ist nur möglich, wenn sich der verantwortliche Gruppenleiter von der Gültigkeit des mitgebrachten Testnachweises überzeugt bzw. den vor Ort durchgeführten Selbsttests überwacht – ggf. mit Hilfe einer zweiten Person.**

**Der Zugang zu Sportstätte am Dutzendteich erfolgt in diesem Fall über die Terrasse – in Clubraum werden die Testnachweise kontrolliert bzw. der Selbsttest vor Ort durchgeführt.**

**Die Sportausübung in Gruppen für den Breitensport ist im Belegungsplan Winter 2021/22 festgelegt.**

**Die Kapazitätsauslastung wird über das Buchungssystem gesteuert!**

**Anmeldung über Buchungssystem: <https://rudervereinnuernberg.simplybook.it>**

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G/2Gplus-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden.

**In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen. Während der Sportausübung kann die Maske abgenommen werden.**

Der Nachweis bzgl. der 2G/2Gplus-Regel ist dem Übungsleiter bzw. den Mitgliedern des Vorstandes auf Verlangen vorzulegen!

Eine zusätzliche **Erhebung der Kontaktdaten** per **Luca-App oder Kontaktzettel** beim Betreten der Sportstätten ist **derzeit nicht erforderlich!**

**Rudertreffs, Ausbildungseinheiten und Wanderfahrten** können durchgeführt werden. Bei Wanderfahrten gelten die Vorgaben der jeweiligen offiziellen Stellen vor Ort!

Die genannten Punkte entsprechen den aktuellen Bestimmungen des BRV und den offiziellen Stellen der Ministerien sowie der Stadt Nürnberg und sind **verbindlich von allen Mitgliedern einzuhalten**. Die Vorstandschaft führt regelmäßige Kontrollen durch.

Wir vertrauen auf eure Vernunft, Einsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.  
Bis dahin: Bleibt gesund!

Eure Vorstandschaft

20. Dezember 2021



## Vorgegebene Hygienekonzept-Regeln für ALLE:

### Allgemein:

- Bei Corona typischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme am Sport und der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände untersagt
- Grundsätzlich sind die Mindestabstände von 1,50 Meter einzuhalten
- Mit Eintritt in die Gebäude sind die Desinfektionsmittelspender zu benutzen
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist in allen Gebäudeteilen (außer Bootshalle) verpflichtend
- Das Betreten des Vereinsgeländes durch Besucher / Zuschauer ist im Rahmen des Hygienekonzeptes gestattet
- Abstandsmarkierungen sind grundlegend einzuhalten
- Eine „Überfüllung“ auf dem Vereinsgelände ist zu vermeiden
- WC-Anlagen:  
Die WC´s / Urinale, die Waschbecken / die Wasserhähne als auch die Griffe der WC-Türen / der Zugangstür der Vereinsheime sind absolut sauber zu halten und nach jedem Gebrauch bzw. nach jeder Übungsstunde zu reinigen / zu desinfizieren. Weiterhin sind die Fenster zur fachgerechten Entlüftung zu öffnen und spätestens bei Verlassen des Vereinsgeländes zu schließen.
- Der Übungsleiter der Sportgruppe ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygienekonzepte



## Zusätzlich zu Allgemein im → Sportbereich (Indoor / Outdoor):

### Indoor:

- Für den Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb gilt die 2Gplus-Regelung
- Grundsätzlich gilt die Kapazitätsbegrenzung von max. 25% auch für Hallen, Gymnastikräume und vergleichbare Einrichtungen  
→ gibt es keine sicherheitstechnischen oder baulichen Gründe für eine festgelegte Kapazitätsbeschränkung, bestimmt sich die Höchstteilnehmeranzahl auf Basis des Mindestabstandes von 1,5 m!
- Beim Trainingsbetrieb ist sind ausreichende Lüftungspausen zu gewährleisten
- Alle Sportgeräte aus den Innenbereichen sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren
- Bei der Benutzung von Gymnastikmatten ist ein ausreichend großes Handtuch unterzulegen oder es ist eine eigene Matte mitzubringen
- Abstandsmarkierungen sind grundlegend einzuhalten

### Outdoor:

- Für den Zugang zur Outdoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Outdoor-Sportbetrieb gilt die 2G-Regelung
- Vor und nach dem Rudern sind die Hände zu desinfizieren
- Nach jeder Fahrt sind die Sportgeräte grundlegend zu desinfizieren:  
- Skulls, Rollsitze, Dollen, Dollenbügel, Stemmbretter, Waschbord  
Entsprechende Desinfektionsmittel werden bereitgestellt. Bitte die Boxen für die Desinfektionstücher wieder verschließen, um eine vorzeitige Austrocknung zu verhindern.
- Gäste dürfen nur mit Voranmeldung bei der Geschäftsstelle am Rudersport teilnehmen → Kontaktnachverfolgung etc.

## Zusätzlich zu Allgemein im → Vereinsgebäude:

In den Räumen gilt:

- Maskenpflicht (FFP2-Maske) analog zum Gastgewerbe  
(am Tisch / Stuhl muss keine Maske getragen werden. Bei jedem Laufweg gilt jedoch die Maskenpflicht, wenn sich Personen innerhalb der Räume bewegen und / oder Räume wie z. B. Eingangsbereich, Flur, Terrasse, Zielturm, WC usw. aufsuchen).
- Nach jeder Nutzung des Mobiliars (Tische, Stühle, Matten etc.) sind diese grundlegend zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittel werden bereitgestellt.